



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des  
Innern, für Bau und Verkehr • Postfach 22 12 53 • 80502 München

Per E-Mail:

Regierungen  
Untere Bauaufsichtsbehörden  
Staatliche Bauämter

Zukunft Bauen  
Bayern



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IIB5-4611.10-004/14	Bearbeiter	München 06.03.2015
	Telefon / - Fax	Zimmer	E-Mail

**Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende  
Hier: Änderung des BauGB; Hinweise der Fachkommission Städtebau zur  
bauplanungsrechtlichen Beurteilung**

Anlagen: Hinweise der Fachkommission Städtebau (Stand 03.02.2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hinweise der Fachkommission Städtebau zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Standorten für Unterkünfte von Flüchtlingen und Asylbegehrenden in den verschiedenen Gebietskulissen wurden mit Stand 03.02.2015 neu veröffentlicht (siehe Anlage). Die Fortschreibung dieser Hinweise erfolgte aufgrund der mit Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) eingeführten, zum 26.11.2014 in Kraft getretenen Neuregelungen im BauGB (siehe hierzu auch unser Rundschreiben vom 11.11.2014).

Nachfolgend möchten wir auf wesentliche Inhalte dieser Fortschreibung bzgl. der neuen Regelungen in § 246 Abs. 8 bis 10 BauGB hinweisen (Ziffer 1.), nebst ergänzenden Anmerkungen zur Anwendung dieser Tatbestände (Ziffer 2.).

1. Die Hinweise der Fachkommission Städtebau vom 03.02.2015 gehen auf die o.g. Neuregelung im BauGB insbesondere an folgenden Stellen bzw. mit nachfolgend dargestellten Aussagen ein:
  - Die **Befristung** der Neuregelungen in § 246 Abs. 8 bis 10 BauGB bis 31.12.2019 bedeutet nicht, dass entsprechende Genehmigungen bzw. Befreiungen gleichfalls nur befristet erteilt werden dürften. Sie bedeutet lediglich, dass von diesen Regelungen nur bis 31.12.2019 Gebrauch gemacht werden darf (Ziff. 1, vorletzter Absatz).
  - Asylunterkünfte können bauplanungsrechtlich entweder als Anlagen für soziale Zwecke oder als Wohnungen bzw. Wohngebäude betrachtet werden. Eine neue **Nutzungsart im Sinne der BauNVO** ist durch die Neuregelungen nicht eingeführt worden (Ziff. 2.2, 2. Absatz).
  - Der neue Befreiungstatbestand des **§ 246 Abs. 10 BauGB** (bzgl. festgesetzter und faktischer Gewerbegebiete) wird unter Ziff. 2.3.3 erläutert.
  - Der räumliche Anwendungsbereich des neuen **§ 246 Abs. 9 BauGB** (Teilprivilegierung im Außenbereich) wird unter Ziff. 2.5 erläutert: § 246 Abs. 9 BauGB zielt, wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, insbesondere auf die sog. Außenbereichsinseln im Innenbereich ab, was durch die Formulierung „innerhalb des Siedlungsbereichs“ zum Ausdruck kommt. Der Siedlungsbereich im Sinne dieser Regelung umfasst allerdings auch Flächen im Randbereich von Ortsteilen, die im Rahmen einer Abrundung noch zum Innenbereich hinzugezogen werden könnten. Die Fachkommission Städtebau weist daher unter Ziff. 2.5 darauf hin, dass die betreffende Fläche nicht allseitig von baulicher Nutzung umgeben sein muss. Nicht nur die „Außenbereichsinsel“, sondern auch die „Außenbereichsbucht“ kann also die Anwendung des § 246 Abs. 9 BauGB auslösen. In den Hinweisen wird des Weiteren auf die Regelung des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB verwiesen, deren Maßstäbe (Prägung durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs) insofern entsprechend herangezogen werden können.

- Die den Hinweisen der Fachkommission Städtebau als Anlage beigefügte **Einzelfallrechtsprechung** enthält überwiegend Entscheidungen, die bereits vor Inkrafttreten der o.g. Neuregelungen im BauGB ergingen und daher insbesondere die Tatbestände des § 246 Abs. 8 bis 10 BauGB noch nicht berücksichtigen konnten (Ziff. 5). Inwieweit Aussagen in diesen Entscheidungen auf den konkreten Fall übertragbar sind, muss in Anbetracht der geänderten Rechtslage besonders sorgfältig geprüft werden. Soweit die Tatbestände des § 246 Abs. 8 bis 10 BauGB nicht anwendbar sind, bleiben diese älteren Entscheidungen grundsätzlich relevant; allerdings kann insbesondere der neue Wortlaut des § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB – ungeachtet seines lt. Gesetzesbegründung „eher klarstellenden Charakters“ - bei Befreiungsentscheidungen hinsichtlich der Gewichtung des öffentlichen Gemeinwohlgrundes im Rahmen der Interessenabwägung von Bedeutung sein.
2. Ergänzend merken wir zu den neuen Regelungen in § 246 Abs. 8 bis 10 BauGB folgendes an:

**a) Zu § 246 Abs. 8 BauGB:**

§ 246 Abs. 8 BauGB bezieht sich auf „Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude“ – insofern kann auf Rechtsprechung und Kommentierungen zu den entsprechenden, in der BauNVO (vgl. z.B. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO) enthaltenen Begriffen zurückgegriffen werden. Warenhäuser fallen als Einzelhandelsbetriebe demnach nicht darunter; sofern ein Einzelhandelsbetrieb hingegen lediglich einen Teil eines im Übrigen büromäßig genutzten Gebäudes einnimmt, muss dies der Anwendung des § 246 Abs. 8 BauGB für das Gebäude insgesamt nicht entgegenstehen.

Die Regelung erfasst nicht nur die Nutzungsänderung, sondern auch die „Erweiterung, Änderung oder Erneuerung“ der o.g. Gebäude, wenn dies der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dient. Hinsichtlich der Definition von Erweiterung, Änderung oder Erneuerung kann auf § 34 Abs. 3a S.1 Nr. 1 BauGB bzw. die hierzu vorhandene Rechtsprechung und Kommentierung zurückgegriffen werden. „Erneue-

„Erweiterung“ bedeutet, dass auch die Wiederrichtung eines abzubrechenden Bestandsgebäudes unter diese Regelung fällt. Von einer „Erweiterung“ kann ausgegangen werden, wenn der hinzukommende Teil den neuen Gesamtkomplex nicht derart dominiert, dass sich der Gesamtkomplex als neues Vorhaben darstellt. Wann dies der Fall ist, entzieht sich einer pauschalen Aussage etwa anhand genereller Verhältniszahlen und ist vielmehr einzelfallabhängig zu prüfen.

**b) Zu § 246 Abs. 9 BauGB:**

Nach dem Wortlaut des § 246 Abs. 9 BauGB muss ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zu bebauten Flächen gem. § 30 Abs. 1 oder § 34 BauGB bestehen. Ein Zusammenhang zu unbebauten Flächen ist somit auch dann irrelevant, wenn es sich bei ihnen um durch Bebauungsplan festgesetzte Bauflächen handelt.

Auf die Art der baulichen Nutzung innerhalb der angrenzenden bebauten Flächen kommt es für die Anwendbarkeit des § 246 Abs. 9 BauGB nicht an. Entscheidend ist lediglich, dass es sich dabei um Flächen handelt, die in einem Bebauungsplan als Bauflächen festgesetzt sind bzw. Bestandteil eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils sind. Davon unberührt bleibt als Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens bestehen, dass die nicht von § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB erfassten Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB nicht beeinträchtigt werden dürfen. Insbesondere ist insofern unter Berücksichtigung des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots zu prüfen, ob das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB), hier können Art und Störungsrelevanz der jeweils nachbarlichen baulichen Nutzung eine Rolle spielen.

**c) Zu § 246 Abs. 10 BauGB:**

Der Befreiungstatbestand des § 246 Abs. 10 BauGB ist gegenüber § 31 Abs. 2 BauGB eigenständig und unterscheidet sich von diesem insbesondere dadurch, dass eine Befreiung auch dann möglich ist, wenn Grundzüge der Planung berührt werden. Mit § 246 Abs. 10

BauGB wird die häufig von der Rechtsprechung angenommene abstrakte Gebietsunverträglichkeit von Asylunterkünften in Gewerbegebieten überwunden. Die konkrete Gebietsverträglichkeit und das nachbarliche Rücksichtnahmegebot spielen hingegen für diese Befreiungen weiterhin eine Rolle, was sich auch daran zeigt, dass die jeweilige Abweichung nach dem Gesetzeswortlaut „auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar sein“ muss. Ein zu berücksichtigender Belang ist dabei auch, ob das Vorhaben schädlichen Umweltbedingungen ausgesetzt wird (vgl. § 15 Abs. 1 S. 2 BauNVO sowie § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB).

Es ist daher im Einzelfall auch zu prüfen, ob am vorgesehenen Standort Immissions- oder sonstige Konflikte zwischen der Asylunterkunft einerseits und vorhandenen bzw. zulässigen nachbarlichen Nutzungen andererseits zu befürchten sind. Dabei ist zu beachten, dass die Schutzwürdigkeit eines von vorneherein zeitlich begrenzten Aufenthalts in Bezug auf Lärmimmissionen nicht identisch mit einer regelmäßig auf unbestimmte Zeit angelegten, „echten“ Wohnnutzung im Sinne der BauNVO ist (VG Augsburg, Beschl. v. 05.02.2015 – Au 5 S 14.1612). Jedenfalls muss gewährleistet sein, dass die Asylunterkunft im Hinblick auf ihren wohnähnlichen Charakter keinen Lärmimmissionen ausgesetzt sein wird, die mit gesunden Wohnverhältnissen schlechterdings unvereinbar wären. Umgekehrt dürfen die auf Nachbargrundstücken zulässigen gewerblichen Nutzungen keine erheblichen immissionschutzbezogenen Einschränkungen befürchten müssen.

Eine Orientierung für die Einhaltung dieser Anforderungen bieten die einschlägigen technischen Regelwerke, insbesondere DIN 18005 („Schallschutz im Städtebau“) und TA Lärm, entsprechend der Behandlung von Betriebsleiterwohnungen in Gewerbegebieten. Die in den technischen Regelwerken enthaltenen Richtwerte (bzw. Orientierungswerte) stellen keine strikten Grenzwerte dar. Von den Richtwerten kann in besonders gelagerten Einzelfällen bei Entgegenstehen gewichtiger anderer Belange abgewichen werden (vgl. auch § 15 Abs. 3 BauNVO). Wo die Grenze für eine noch zumutbare Immissionsbelastung liegt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Dabei sind vor allem der

Gebietscharakter und die tatsächliche oder durch eine andere Planung gegebene Vorbelastung zu berücksichtigen. Dabei ist freilich zu beachten, dass diese Regelwerke den Konflikt mit einer an eine gewerbliche Nutzung heranrückende wohnähnliche Nutzung nicht regeln; das Ausmaß, in dem sich der Schutzanspruch dieser heranrückenden Nutzung mindert, ist nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zu bestimmen. Aus dem Gebot der Rücksichtnahme folgt insofern, dass der Bauherr das Vorhaben nicht schutzlos unzumutbaren Immissionen aussetzen darf und er deshalb naheliegende, technisch mögliche und wirtschaftlich vertretbare bauliche Vorkehrungen ergreifen muss, um die Lärmbetroffenheit der wohnähnlichen Nutzungen spürbar zu vermindern. Dazu gehört auch die Einhaltung der Mindestanforderungen an den Schallschutz im Hochbau nach DIN 4109. Dieser ist so auszugestalten, dass die jeweils maßgeblichen Innenraumwerte für ein ungestörtes Wohnen nicht überschritten werden.

Entsprechendes gilt für Immissionskonflikte bei Situierung von Asylunterkünften an verkehrsintensiven Straßen: Die 16. BImSchV ist auf derartige Sachverhalte nicht unmittelbar anwendbar, aus ihr können aber für die Beurteilung der Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse entsprechende Orientierungswerte entnommen werden. Dabei können auch Möglichkeiten des passiven Lärmschutzes herangezogen werden, um die Grenzwerte der 16. BImSchV bzw. die für ein ungestörtes Wohnen erforderlichen Innenpegelwerte einzuhalten.

Im Übrigen verweisen wir auf unser Rundschreiben zum Lärmschutz in der Bauleitplanung vom 25.07.2014 mit Ausführungen zur planerischen Bewältigung von Immissionskonflikten.

In die Würdigung nach § 246 Abs. 10 BauGB sind des Weiteren sonstige Gefahrenpotentiale im Hinblick auf die konkrete Umgebung einzubeziehen, etwa im Hinblick auf das Spielverhalten von Kindern der Asylbegehrenden.

Die Landratsämter werden gebeten, diejenigen Gemeinden zu unterrichten, die nicht untere Bauaufsichtsbehörden sind.

Dieses Schreiben nebst Anlagen wird auch in unsere Internet-Seiten (<http://www.innenministerium.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauplanungsrecht/vorschriftenundrundschriften/index.php>) sowie in der nächsten Ausgabe des KIM eingestellt.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration sowie die Kommunalen Spitzenverbände erhalten Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Simet  
Ministerialdirigentin





# Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Standorten für Unterkünfte von Flüchtlingen und Asylbegehrenden in den verschiedenen Gebietskulissen (Stand 3. Februar 2015)

beschlossen durch die Fachkommission Städtebau am 3. Februar 2015

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
2	Zulässigkeit von Vorhaben .....	3
2.1	Bauplanungsrechtliche Einordnung von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbegehrende .....	3
2.2	Grundstücke im Geltungsbereich eines gültigen Bebauungsplans gemäß § 30 BauGB .....	4
2.2.1	Zulässigkeit von Anlagen für soziale Zwecke nach BauNVO.....	4
2.2.2	Zulässigkeit von Wohnungen und Wohngebäuden nach BauNVO .....	5
2.2.3	Zulässigkeit von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbegehrende in Sondergebieten und auf festgesetzten Gemeinbedarfsflächen.....	6
2.2.4	Gebietsverträglichkeit .....	6
2.2.5	Rücksichtnahmegebot gemäß § 15 Absatz 1 BauNVO .....	7
2.3	Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans	7
2.3.1	Ausnahmen nach § 31 Absatz 1 BauGB.....	7
2.3.2	Befreiungen nach § 31 Absatz 2 BauGB .....	7
2.3.3	Befreiungen nach § 246 Absatz 10 BauGB.....	8
2.4	Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB .....	9
2.5	Grundstücke im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.....	10
3	Schaffung von Planungsrecht.....	11
3.1	Aufstellung eines neuen Bebauungsplans bzw. Änderung oder Ergänzung eines vorhandenen Bebauungsplans .....	11
3.2	Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB .....	12
4	Vorhaben des Bundes und der Länder gem. § 37 BauGB .....	12
5	Hinweise zur Rechtsprechung.....	14

## 1 Einleitung

Die deutlich gestiegene Zahl von Flüchtlingen und Asylbegehrenden in Deutschland führt dazu, dass bereits bestehende Standorte zu deren übergangsweisen Unterbringung nicht ausreichen, sondern zusätzliche Standorte durch Umnutzung bestehender Gebäude oder Neubau erschlossen werden müssen. Dieser Umstand stellt Bund, Länder, aber insbesondere die Kommunen vor große planerische Herausforderungen.

Gegenstand dieser Hinweise ist es, die bauplanungsrechtlichen Möglichkeiten aufzuzeigen, die das Baugesetzbuch und die Baunutzungsverordnung bieten, um Standorte für die übergangsweise Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden zu finden. Nicht betrachtet wird die Versorgung anerkannter Flüchtlinge und Asylbegehrender mit Wohnraum.

Die oben erwähnten Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich u.a. aus dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Danach ist bei der Unterbringung von Asylbegehrenden zu unterscheiden zwischen der Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen der Länder (§ 44 Absatz 1 AsylVfG, sog. Erstaufnahmeeinrichtungen) und der daran anschließenden Unterbringung, die in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften erfolgt (§ 53 AsylVfG). Beide Unterbringungsformen dienen der übergangsweisen Unterbringung. § 50 AsylVfG regelt die landesinterne Verteilung von Asylbegehrenden und ermächtigt die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen, durch Rechtsverordnung die Verteilung zu regeln, soweit dies nicht durch Landesgesetz geregelt ist. Asylbegehrende werden daher nicht nur in Einrichtungen der Länder untergebracht, sondern abhängig vom jeweiligen Landesrecht auch in Einrichtungen der Kommunen.

Aufgaben zur Unterbringung können darüber hinaus u. a. auch für solche Ausländer entstehen, denen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach §§ 22, 23 und 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) Aufenthalt gewährt wird. Auch für unerlaubt eingereiste Ausländer können nach § 15a AufenthG Unterbringungspflichten bestehen.

Im Regelfall ergibt sich der Kreis derjenigen Personen, für deren Unterbringung zu sorgen ist, aus den Flüchtlingsaufnahmegesetzen der Länder.

Die Hinweise berücksichtigen auch die Neuregelungen, Klarstellungen und befristeten Erleichterungen, die durch das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) mit Wirkung vom 26. November 2014 in das Baugesetzbuch eingefügt worden sind:

- Die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (§ 1 Absatz 6 Nummer 13 BauGB).
- Es wird klargestellt, dass die Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden zu den Belangen des Allgemeinwohls gehört, die eine Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplans erfordern können (§ 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BauGB).
- Folgende Regelungen gelten befristet bis zum 31.12.2019:
  - Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende können unter bestimmten Voraussetzungen auch dann im unbeplanten Innenbereich zugelassen werden, wenn sie sich nicht in die nähere Umgebung einfügen (§ 246 Absatz 8 BauGB).
  - Bauliche Anlagen zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden können unter bestimmten Voraussetzungen im Außenbereich als begünstigte Vorhaben zugelassen werden (§ 246 Absatz 9 BauGB).
  - Unter bestimmten Voraussetzungen kann in Gewerbegebieten bei Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder sonstigen Unterkünften für die Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden (§ 246 Absatz 10 BauGB).

Auf Grundlage des § 246 Absatz 8 bis 10 BauGB kann die zuständige Behörde bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 entsprechende Genehmigungen bzw. Befreiungen erteilen; ab dem 1. Januar 2020 kann sie von den Regelungen keinen Gebrauch mehr machen. (Die Geltung der auf Grundlage der § 246 Absatz 8 bis 10 BauGB erteilten Genehmigungen bleibt davon unberührt.)

Die Hinweise gehen auch auf den materiellen Befreiungstatbestand des § 37 BauGB ein, der vor allem dann zur Anwendung kommen kann, wenn es sich um Aufnahmeeinrichtungen der Länder i.S.v. § 44 Absatz 1 AsylVfG handelt (s.u. Nummer 4).

## **2 Zulässigkeit von Vorhaben**

### **2.1 Bauplanungsrechtliche Einordnung von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbegehrende**

Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende können in vielen Fällen als Anlagen für soziale Zwecke zu betrachten sein. Je nach Ausgestaltung der Räumlichkeiten und Aufenthaltsbedingungen kann es sich bauplanungsrechtlich aber auch um ein „Wohnen“ handeln.

Der Begriff des Wohnens ist durch eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises sowie Freiwilligkeit des Aufenthalts gekennzeichnet. Kriterien zur Abgrenzung der Anlage für soziale

Zwecke zum „Wohnen“ sind namentlich die Zahl der Bewohner, die Beschränkungen der Lebensführung aufgrund der beengten räumlichen Verhältnisse sowie die zeitliche Begrenzung des Aufenthalts. (Die Frage der Erforderlichkeit einer bauordnungsrechtlich ggfs. erforderlichen Genehmigung für die Umnutzung eines bestehenden Gebäudes ist nicht Gegenstand dieser Hinweise.)

## **2.2 Grundstücke im Geltungsbereich eines gültigen Bebauungsplans gemäß § 30 BauGB**

Durch entsprechende Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung können die in § 1 Absatz 2 BauNVO genannten Baugebiete im Bebauungsplan festgesetzt werden. Da die Vorschriften der Baunutzungsverordnung über die Baugebiete Bestandteil des Bebauungsplans werden (§ 1 Absatz 3 BauNVO), ist dem Bebauungsplan jeweils die Fassung der Baunutzungsverordnung zugrunde zulegen, die an dem Tage, an dem die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans begann, in Kraft war (§§ 25 - 25 c BauNVO). Die Zulässigkeit von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbegehrende richtet sich dann nach diesen Vorschriften.

Dabei ist zwischen der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden in Anlagen für soziale Zwecke einerseits und in Wohnungen bzw. Wohngebäuden andererseits zu unterscheiden. Eine weitere neue Nutzungsart ist durch das Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) nicht eingeführt worden. Dies ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung in der es heißt: „...unberührt bleibt die Zulässigkeit von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge oder Asylbegehrende in den anderen Baugebieten, in denen Wohngebäude und/oder Anlagen für soziale Zwecke vorgesehen sind.“ (BT-Drs. 18/2752).

### **2.2.1 Zulässigkeit von Anlagen für soziale Zwecke nach BauNVO**

Sofern es sich bei Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbegehrende um Anlagen für soziale Zwecke handelt (siehe dazu oben unter Nummer 2.1), gilt Folgendes:

Allgemein zulässig sind Anlagen für soziale Zwecke nach Maßgabe der BauNVO in durch Bebauungsplan festgesetzten

- (1) allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO)
- (2) besonderen Wohngebieten (§ 4a BauNVO)
- (3) Dorfgebieten (§ 5 BauNVO)
- (4) Mischgebieten (§ 6 BauNVO)
- (5) Kerngebieten (§ 7 BauNVO)

Ausnahmsweise können Anlagen für soziale Zwecke nach Maßgabe der BauNVO zugelassen werden in durch Bebauungsplan festgesetzten

- (1) Kleinsiedlungsgebieten (§ 2 BauNVO)
- (2) reinen Wohngebieten (§ 3 BauNVO)
- (3) Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO)
- (4) Industriegebieten (§ 9 BauNVO)

In durch Bebauungsplan festgesetzten reinen Wohngebieten nach Maßgabe der Baunutzungsverordnungen 1962, 1968 und 1977 sind Anlagen für soziale Zwecke nicht allgemein zulässig bzw. können nicht ausnahmsweise zugelassen werden.

Auf die Einschränkungen aufgrund der Anforderungen zur Gebietsverträglichkeit der Vorhaben (siehe Nummer 2.2.4) und zum Rücksichtnahmegebot (siehe Nummer 2.2.5) wird hingewiesen.

## **2.2.2 Zulässigkeit von Wohnungen und Wohngebäuden nach BauNVO**

Sofern es sich bei der Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende um eine Wohnung bzw. um ein Wohngebäude handelt und die Unterbringung rechtlich als „Wohnen“ einzuordnen ist (siehe dazu oben unter Nummer 2.1), gilt Folgendes:

Allgemein zulässig sind Wohnungen bzw. Wohngebäude nach Maßgabe der BauNVO in durch Bebauungsplan festgesetzten

- (1) Kleinsiedlungsgebieten (§ 2 BauNVO)
- (2) reinen Wohngebieten (§ 3 BauNVO)
- (3) allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO)
- (4) besonderen Wohngebieten (§ 4a BauNVO)
- (5) Dorfgebieten (§ 5 BauNVO)
- (6) Mischgebieten (§ 6 BauNVO)
- (7) Kerngebieten (§ 7 BauNVO) nach Maßgabe der Festsetzungen des Bebauungsplans

Grundsätzlich nicht zulässig sind Wohnungen bzw. Wohngebäude nach Maßgabe der BauNVO in durch Bebauungsplan festgesetzten

- (1) Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO)
- (2) Industriegebieten (§ 9 BauNVO)
- (3) Sondergebieten, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO), insbesondere
  - (a) Wochenendhausgebieten
  - (b) Ferienhausgebieten
  - (c) Campingplatzgebieten

### **2.2.3 Zulässigkeit von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbegehrende in Sondergebieten und auf festgesetzten Gemeinbedarfsflächen**

Es besteht die Möglichkeit, Sondergebiete i. S. v. § 11 Absatz 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende“ und die Art der Nutzung im Einzelnen darzustellen und festzusetzen. Bei Sondergebieten mit einer anderen Zweckbestimmung kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Befreiung gemäß § 31 Absatz 2 BauGB eine Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende in Betracht kommen.

Sowohl als Anlage für soziale Zwecke als auch als Wohngebäude können Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende auf Gemeinbedarfsflächen (§ 9 Absatz 1 Nummer 5 BauGB) errichtet oder durch Umnutzung einer vorhandenen Bebauung eingerichtet werden. Gemeinbedarfsflächen müssen im Bebauungsplan mit einem exakten, zumindest übergeordneten Zweck festgesetzt werden und einen Gemeinwohlbezug aufweisen, dem ein besonderes Nutzungsinteresse der Allgemeinheit zu Grunde liegt. Sofern die Zweckbestimmung der ausgewählten Gemeinbedarfsfläche nicht auf den Betrieb einer Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende gerichtet ist, kann eine Unterkunft auf dieser Gemeinbedarfsfläche gleichwohl bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 31 Absatz 2 BauGB auf diesem Weg realisiert werden. Die als Anlage beigefügte Einzelfallrechtsprechung (Hinweise dazu unten unter Nummer 5) enthält auch Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbegehrende auf festgesetzten Gemeinbedarfsflächen.

### **2.2.4 Gebietsverträglichkeit**

Selbst wenn ein Vorhaben abstrakt nach der BauNVO regelmäßig oder ausnahmsweise in dem jeweiligen Gebiet zugelassen werden kann, ist als ungeschriebene Einschränkung zu prüfen, ob es konkret gebietsverträglich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. März 2002, Az.: 4 C 1/02; BVerwG, Beschluss vom 13. Mai 2002, 4 B 86/01). Hierfür kommt es auf die spezifische Zweckbestimmung des jeweiligen Baugebiets an. Von maßgeblicher Bedeutung für die Bestimmung des jeweiligen Gebietscharakters sind die Anforderungen des Vorhabens an ein Gebiet, die Auswirkungen des Vorhabens auf ein Gebiet und die Erfüllung des spezifischen Gebietsbedarfs. Das Erfordernis der Gebietsverträglichkeit bestimmt nicht nur die regelhafte Zulässigkeit, sondern erst recht den vom Verordnungsgeber vorgesehenen Ausnahmereich. Zwischen der jeweiligen spezifischen Zweckbestimmung des Baugebietstypus und dem jeweils zugeordneten Ausnahmekatalog besteht ein gewollter funktionaler Zusammenhang. Das bedeutet: Die normierte allgemeine Zweckbestimmung ist auch für die Auslegung und die Anwendung der tatbestandlich normierten Ausnahmen bestimmend (BVerwG, a.a.O.).

### **2.2.5 Rücksichtnahmegebot gemäß § 15 Absatz 1 BauNVO**

Das in § 15 Absatz 1 BauNVO verankerte Rücksichtnahmegebot ist ein planungsrechtliches Korrektur- und Steuerungsinstrument, um ein Vorhaben, das nach der abstrakten Baugebietsfestsetzung im Bebauungsplan eine generell oder ausnahmsweise zulässige Nutzung darstellt, im Einzelfall jedoch der Eigenart des Baugebiets in seiner konkreten Ausgestaltung und Entwicklung widerspricht, als unzulässig abzulehnen. Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der baulichen Anlage (§ 15 Absatz 1 Satz 1 BauNVO) sowie von der baulichen Anlage ausgehende oder auf sie einwirkende Belästigungen (§ 15 Absatz 1 Satz 2 BauNVO) können der Zulässigkeit im Einzelfall entgegenstehen. Hier können auch Belange von Grundstücksnachbarn eine Rolle spielen. § 15 Absatz 1 BauNVO dient damit der Erfassung und Bewältigung atypischer Fälle auf der Ebene des Planvollzugs.

## **2.3 Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans**

Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende können sowohl als Anlagen für soziale Zwecke als auch als Wohnung bzw. Wohngebäude ausnahmsweise (§ 31 Absatz 1 BauGB) oder unter Befreiung (§ 31 Absatz 2 und § 246 Absatz 10 BauGB) von den Festsetzungen des Bebauungsplans zulässig sein.

### **2.3.1 Ausnahmen nach § 31 Absatz 1 BauGB**

Ausnahmen müssen gemäß § 31 Absatz 1 BauGB im Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen und vom planerischen Willen der Gemeinde umfasst sein.

### **2.3.2 Befreiungen nach § 31 Absatz 2 BauGB**

Eine Befreiung im Einzelfall ist gemäß § 31 Absatz 2 BauGB an das Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen geknüpft:

- (1) Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt und
- (2) es liegt ein Befreiungstatbestand i. S. d. § 31 Absatz 2 Nummer 1 - 3 BauGB vor, und
- (3) die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar (vgl. zu dieser Anforderung auch Nummer 2.3.3.(2)).

Ob eine Befreiung in Betracht kommt, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls, etwa von der Größe der Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende im Verhältnis zum Gesamtbaugebiet, von einer etwaigen Vorprägung des Baugebiets (z.B. durch immissionsempfindliche Nutzungen, bereits erteilte Befreiungen) und vom zulässigen Nutzungsspektrum des Baugebiets (z.B. „eingeschränktes Gewerbegebiet“) ab. Dass die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden zu den Gründen des Wohls der Allgemeinheit im Sinne des § 31 Absatz 2 Nummer 1 BauGB gehört, ist nunmehr im Gesetz klargestellt.

Die als Anlage beigefügte Einzelfallrechtsprechung (Hinweise dazu unten unter Nummer 5) zeigt u. a. die Grenzen der Befreiungsmöglichkeiten auf. Der weit überwiegende Teil der aufgeführten Rechtsprechung datiert vor der Änderung der Rechtslage, die durch das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) eingetreten ist, und konnte diese deshalb nicht berücksichtigen.) Sofern nicht der Anwendungsbereich des § 246 Absatz 10 BauGB (dazu Nummer 2.3.3) eröffnet ist, liegt es in Fällen, in denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Grundzüge der Planung berührt werden, nahe, einen neuen Bebauungsplan aufzustellen bzw. einen vorhandenen Bebauungsplan zu ändern (Näheres dazu unten unter Nummer 3.1.).

### **2.3.3 Befreiungen nach § 246 Absatz 10 BauGB**

§ 246 Absatz 10 BauGB enthält einen neben § 31 Absatz 2 BauGB tretenden Sonderbefreiungstatbestand für festgesetzte und faktische Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO, auch in Verbindung mit § 34 Absatz 2 BauGB). Nach § 246 Absatz 10 BauGB können (anders als nach § 31 Absatz 2 BauGB) bis zum 31. Dezember 2019 Befreiungen auch dann erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung berührt werden. Die Regelung gilt für Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte und sonstige Einrichtungen, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen. Die erst im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren vorgenommene Ergänzung um „sonstige Unterkünfte“ zielt darauf, auch andere als die in § 44 Absatz 1 bzw. § 53 AsylVfG genannten Sammelunterkünfte – unabhängig von der Anzahl ihrer Belegplätze – zu erfassen.

Die Befreiung ist an zwei Voraussetzungen gebunden:

- (1) An dem betreffenden Standort müssen Anlagen für soziale Zwecke als Ausnahme zugelassen werden können oder – aufgrund etwa von Festsetzungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 2 BauNVO – allgemein zulässig sein. Zu prüfen ist auch, ob bei einem Ausschluss lediglich bestimmter Arten von Anlagen für soziale Zwecke gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 1 i.V.m. § 1 Absatz 9 BauNVO die betreffende Unterkunft zu diesen ausgeschlossenen Arten gehört.



- (2) Die Befreiung muss auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar sein. Zu den zu berücksichtigenden Belangen gehören insbesondere auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und die Sicherheit der Wohnbevölkerung (vgl. § 1 Absatz 6 Nummer 1 BauGB) sowie die Belange der Flüchtlinge und Asylbegehrenden (vgl. § 1 Absatz 6 Nummer 13 BauGB) etwa im Hinblick auf Integration und Teilhabe. Hierbei wird jeweils zu prüfen sein, ob die beantragte Flüchtlingsunterkunft mit den jeweils zulässigen Nutzungen im Gewerbegebiet verträglich ist. Das kann etwa der Fall sein, wenn die Nutzungen im Gewerbegebiet im Hinblick auf ihre Emissionen und verkehrlichen Auswirkungen so festgesetzt sind, dass es Bereiche gibt, in denen eine wohnähnliche Nutzung nicht unzumutbar gestört wird und durch diese wohnähnliche Nutzung auch keine Einschränkungen für gewerbliche und sonstige zulässige Nutzungen entstehen. Letztlich werden also Standorte in Gewerbegebieten in Betracht kommen, an denen insbesondere Konflikte mit Lärm- und Geruchsimmissionen nicht zu erwarten sind.

#### **2.4 Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB**

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im nicht beplanten Innenbereich richtet sich die Zulässigkeit von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbegehrende nach § 34 BauGB.

Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der in der BauNVO bezeichneten Baugebiete, beurteilt sich die Zulässigkeit von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbegehrende gemäß § 34 Absatz 2 BauGB nach ihrer Art allein nach den entsprechenden Vorschriften der BauNVO. Insoweit gelten die Ausführungen oben unter Nummer 2.3 entsprechend.

Für Ausnahmen und Befreiungen ist § 31 Absatz 1 und 2 BauGB gemäß § 34 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden. Die Ausführungen oben unter Nummer 2.3 gelten daher entsprechend.

Soweit § 34 Absatz 2 BauGB keine Anwendung findet, also die Eigenart der näheren Umgebung nicht einem der Baugebiete der BauNVO entspricht, sind im unbeplanten Innenbereich Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende zulässig, wenn sie sich gemäß § 34 Absatz 1 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Dies wird hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung i. d. R. dann der Fall sein, wenn die nähere Umgebung nicht überwiegend durch gewerbliche Nutzung, sondern insbesondere durch Wohn- oder wohnähnliche Nutzung maßgeblich geprägt wird.

In derart geprägter Umgebung werden Nutzungsänderungen bestehender Schulgebäude, Beherbergungsbetriebe und ggfs. auch militärisch genutzter Liegenschaften, soweit sie der Unterbringung von Personen dienen, in Vorhaben zur Unterbringung

von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbegehrende dem Einfügungsgebot in der Regel gerecht werden.

Auch die übrigen Voraussetzungen des § 34 Absatz 1 sind einzuhalten.

Sofern es sich um eine Nutzungsänderung im Sinne des § 34 Absatz 3a BauGB handelt, also nicht bereits das Einfügungsgebot nach § 34 Absatz 1 BauGB greift, kann unter den dort genannten Voraussetzungen von dem Erfordernis des Einfügens (§ 34 Absatz 1 BauGB) abgewichen werden.

Nach § 246 Absatz 8 BauGB gilt § 34 Absatz 3a BauGB bis zum 31. Dezember 2019 entsprechend für die Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude in bauliche Anlagen, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen. Auch hier gilt, dass die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar sein muss (vgl. hierzu oben unter Nummer 2.3.3.(2)).

## **2.5 Grundstücke im Außenbereich gemäß § 35 BauGB**

Im Außenbereich können Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende als sonstige Vorhaben im Einzelfall nach § 35 Absatz 2 BauGB zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Bei Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbegehrende kann im Einzelfall auch eine Rolle spielen,

- ob das Grundstück nur befristet zur übergangsweisen Schaffung von Kapazitäten für das Aufstellen von Containern genutzt werden soll bis bspw. an anderer Stelle eine planungsrechtlich abgesicherte Gemeinschaftsunterkunft errichtet werden kann oder ein bestehendes Gebäude als Gemeinschaftsunterkunft hergerichtet werden kann, oder
- ob es sich um ein gemeindeeigenes Grundstück handelt; dies kann eine Befristung oder einen Rückbau des Vorhabens gewährleisten.

Öffentliche Belange sind im Allgemeinen insbesondere beeinträchtigt, wenn das Vorhaben

- dem Flächennutzungsplan widerspricht (§ 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BauGB)
- die natürliche Eigenschaft der Landschaft beeinträchtigt wird (§ 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 BauGB)
- oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt (§ 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 BauGB).

Nach § 246 Absatz 9 BauGB können bis zum 31. Dezember 2019 der Zulässigkeit eines Vorhabens, das der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dient, die o. g. Belange nicht entgegengehalten werden, da die Vorschrift die Rechtsfolge des § 35 Absatz 4 Satz 1 BauGB („Begünstigung“) bis dahin für entsprechend anwendbar erklärt. Voraussetzung ist allerdings, dass das Vorhaben in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit nach § 30 Absatz 1 BauGB oder § 34 BauGB zu beurteilenden bebauten Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs erfolgen soll. Die Vorschrift zielt insbesondere auf Flächen in Ortsteilen, die von einer baulichen Nutzung – nicht notwendigerweise allseitig – umgeben sind, also innerhalb des Siedlungsbereichs liegen, aber mangels eines Bebauungszusammenhangs nicht nach § 34 Absatz 1 BauGB bebaubar sind.

Auch Abrundungen der vorhandenen Siedlungsentwicklung in Randbereichen kommen in Betracht, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des direkt angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind, vgl. § 34 Absatz 4 Nummer 3 BauGB. Ein „unmittelbarer räumlicher Zusammenhang“ ist insbesondere dann gegeben, wenn die zu bebauende Fläche derart an die bebauten Flächen im Sinne des § 30 Absatz 1 BauGB und § 34 BauGB angrenzt, dass die geplante bauliche Anlage nach Errichtung am Bebauungszusammenhang teilnehmen würde. Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Beachtung anderer öffentlicher Belange, einschließlich der in § 1 Absatz 6 Nummer 13 BauGB ausdrücklich genannten Belange der Flüchtlinge oder Asylbegehrenden (vgl. auch Nummer 2.3.3(2)).

### **3 Schaffung von Planungsrecht**

#### **3.1 Aufstellung eines neuen Bebauungsplans bzw. Änderung oder Ergänzung eines vorhandenen Bebauungsplans**

Gemeinden können durch die Aufstellung von Bebauungsplänen bzw. die Änderung oder Ergänzung von vorhandenen Bebauungsplänen geeignete Flächen für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden ausweisen. Je nach Ausgestaltung der Räumlichkeiten und Aufenthaltsbedingungen kann eine Festsetzung als „Anlagen für soziale Zwecke“ oder „Wohnen“ in Betracht kommen (siehe dazu oben unter Nummer 2.1). Zu den Festsetzungsmöglichkeiten in Sondergebieten wird auf Nummer 2.2.3 verwiesen. Bei einer vorgesehenen Befristung der Nutzung sollte eine Festsetzung nach § 9 Absatz 2 BauGB geprüft werden.

Das Bauplanungsrecht bietet verschiedene Möglichkeiten zur Beschleunigung eines Bebauungsplanverfahrens bzw. der Zulassung von Vorhaben:

- Soweit die Voraussetzungen des § 13a Absatz 1 BauGB erfüllt werden, kann ein Bebauungsplan der Innenentwicklung (Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere

Maßnahmen der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

- Bei der Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen wird ggf. das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB in Betracht kommen.
- Unter den Voraussetzungen des § 33 BauGB können Vorhaben während der Planaufstellung zugelassen werden.
- Für Verfahren nach §§ 13 oder 13a BauGB ist nach § 33 Absatz 3 BauGB eine Zulassung von Vorhaben in einem frühen Planungsstand möglich.

### **3.2 Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB**

Die Gemeinden können durch Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB geeignete Flächen für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden ausweisen; für die Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 BauGB ist § 31 BauGB entsprechend anwendbar. Sofern es sich bei der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden um ein Wohnzwecken dienendes Vorhaben handelt, kann außerdem auch die Aufstellung einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB Erleichterungen für die Zulassung bewirken.

## **4 Vorhaben des Bundes und der Länder gem. § 37 BauGB**

§ 37 Absatz 1 BauGB ist ein eigenständiger materieller Befreiungstatbestand, der ein Abweichen von den materiellen städtebaulichen Vorschriften ermöglicht, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung der Bauten dies erfordert (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.07.1981, 4 B 96.81). Der Gesetzgeber hat unter den Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 BauGB ein Abweichen auch von solchen Zulässigkeitsvoraussetzungen ermöglicht, von denen selbst die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nicht vorgesehen ist. § 37 Absatz 1 BauGB findet auch bei Nutzungsänderungen Anwendung.

Zumindest bei den Aufnahmeeinrichtungen i.S.v. § 44 AsylVfG handelt es sich um bauliche Anlagen eines Landes. Die baulichen Anlagen, die der landesinternen Verteilung i.S.v. § 50 AsylVfG dienen, sind nur dann als Einrichtungen des Landes zu bewerten, wenn diese auch in der Zuständigkeit des Landes betrieben werden und das jeweilige Landesrecht diese Aufgabe nicht bspw. den Kommunen zuweist. (Dies ist abhängig vom jeweiligen Landesrecht.)

Der Begriff der „besonderen öffentlichen Zweckbestimmung“ i.S.v. § 37 BauGB setzt zunächst eine Unmittelbarkeit der öffentlichen Zweckbestimmung voraus.

Durch das Wort „besondere“ wird eine darüber hinausgehende Anforderung an diese Zweckbestimmung gestellt. Die besondere öffentliche Zweckbestimmung ergibt sich bei den o.a. Einrichtungen, bei denen der Bund oder ein Land Bauherr der Maßnahme ist, aus der Notwendigkeit, kurzfristig Erstaufnahmekapazitäten für die räumlich zusammengeführte Unterbringung einer großen Anzahl von Flüchtlingen und

Asylbegehrenden für einen befristeten Zeitraum zum Zwecke der beschleunigten Durchführung bestimmter Asylverwaltungsverfahren zu schaffen. Die Einrichtungen unterscheiden sich daher wegen dieser Aufgabenstellung nach Standort, Art, Ausführung und Auswirkung von sonstigen Verwaltungsbauten (vgl. zur Atypik bestimmter öffentlicher Bauten i.S.v. § 37 BauGB auch VG Gelsenkirchen, Urteil vom 10.11.2004, 10 K 2105/02, juris, Rn. 33 ff.).

Nur wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung des Vorhabens es erfordert, lässt die Vorschrift des § 37 Absatz 1 BauGB eine Abweichung von den materiellrechtlichen Vorschriften des BauGB zu. Zur Auslegung dieses in § 37 Absatz 1 BauGB aufgenommenen Begriffes der Erforderlichkeit kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf den gleichlautenden Begriff im heutigen § 31 Absatz 2 Nummer 1 BauGB zurückgegriffen werden (Urteil vom 09.06.1978, 4 C 54.75). „Erforderlich“ ist die Abweichung dann, wenn sie „vernünftigerweise“ geboten ist. Da es sich um eine bodenrechtliche Regelung handelt, muss die Zweckbestimmung des Vorhabens in besonderem Bezug zu dem Standort stehen. Das heißt, es muss ein besonderes, bodenrechtliches Interesse daran bestehen, dass die Anlage aus öffentlichem Interesse gerade an dem vorgesehenen Standort verwirklicht wird. Maßgebend sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalles; dabei kann es auch auf Fragen der Zumutbarkeit und Wirtschaftlichkeit ankommen (BVerwG, Beschluss vom 10.07.1991, 4 B 106/91; zur Standortauswahl für Einrichtungen des Maßregelvollzuges vgl. auch VG Gelsenkirchen, a.a.O.). Der besonderen öffentlichen Zweckbestimmung der Anlage sind entgegenstehende öffentliche Interessen gegenüberzustellen. Es ist eine Gewichtung der widerstreitenden öffentlichen Belange durchzuführen. Je stärker das Gewicht der dem Vorhaben entgegenstehenden Belange ist, umso höher müssen die Anforderungen daran sein, mit dem geplanten Vorhaben von der an sich gegebenen bauplanungsrechtlichen Situation abzuweichen (BVerwG, a.a.O.; Urteil vom 03. 12.1992, 4 C 24.90; Urteil vom 14.02.1991, 4 C 20.88). Die für die Abweichungsentscheidung nach Landesrecht zuständige höhere Verwaltungsbehörde wird zu ermitteln haben, ob und welche öffentlichen Belange im konkreten Einzelfall relevant sein können, und eine Gewichtung vorzunehmen haben.

Soweit eine vorhandene Anlage am konkreten Standort umgenutzt werden muss, kann sich die Erforderlichkeit regelmäßig aus der Tatsache ergeben, dass

- sonstige Einrichtungen nicht vorhanden sind bzw. andere Einrichtungen nicht für eine Nutzung zur Verfügung stehen (BVerwG, Beschluss vom 16.07.1981, 4 B 96.81),
- die umzunutzende militärische Einrichtung wegen der dort vorhandenen infrastrukturellen Einrichtungen (Sozialräume, Gemeinschaftsküchen, Gemeinschaftsräume etc.) besonders geeignet ist,
- ein Neubau an anderer Stelle aus Zeit- und Kostengründen nicht in Betracht kommt,

- das Gebiet bereits auf Grund der bisherigen Nutzung vorbelastet ist.

Die nach Landesrecht erforderlichen Verfahrensregelungen bleiben unberührt.

## **5 Hinweise zur Rechtsprechung**

Seit Beginn der 1990er Jahren ist eine Vielzahl einzelfallgeprägter Rechtsprechung zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbegehrende in den verschiedenen Gebietskulissen ergangen. Die als Anlage beigefügte Tabelle listet – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – Rechtsprechung auf und weist zur besseren Einordnung auf Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls hin.

Die dort aufgeführten gerichtlichen Entscheidungen, die vor dem 26.11.2014 ergangen sind, konnten die Neuregelungen durch das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) nicht berücksichtigen. Zu beachten ist dies insbesondere bei Entscheidungen, die sich auf Vorhaben in den Gebietskulissen „Gewerbegebiet“ und „Außenbereich“ beziehen.

(zu Abschnitt 5 der Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Standorten für Unterkünfte von Flüchtlingen und Asylbegehrenden in den verschiedenen Gebietskulissen vom Januar 2015)

## Standorte für Flüchtlingsunterkünfte

Tabellarische Darstellung von Rechtsprechung zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Unterkünften für Flüchtlinge bzw. Asylbewerber in den verschiedenen Gebietskulissen

Hinweis: Die hier aufgeführten gerichtlichen Entscheidungen, die vor dem 26.11.2014 ergangen sind, konnten die Neuregelungen durch das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) nicht berücksichtigen. Zu beachten ist dies insbesondere bei den Entscheidungen, die sich auf Vorhaben in den Gebietskulissen „Gewerbegebiet“ und „Außenbereich“ beziehen. Ausdrücklichen Bezug auf die Neuregelung nimmt nur das VG Augsburg in seinem Urteil vom 27. November 2014 (siehe Seite 3).

Fundstelle	Gebietskulisse	Sachverhalt/Besonderheit(en)	Zulässigkeit (i. E.)
VG Mainz, Beschluss vom 6. März 2014, Az.: 3 L 59/14.Mz (nicht rechtskräftig)	faktisches allgemeines Wohngebiet	Baugenehmigung zur Änderung der Nutzung eines Verwaltungs- und Schulungsgebäudes als Unterkunft für 70 Flüchtlinge	obj. Zulässigkeit nicht Prüfungsgegenstand; nachbarschützende Vorschriften nicht verletzt
VG Hannover, Beschluss vom 7. Oktober 2013, Az.: 4 B 6483/13	Wohngebiet	Baugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Flüchtlingsunterkunft für zehn Jahre unter Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB; Bebauungsplan weist Grundstück als Spielfläche aus	obj. Zulässigkeit nicht Prüfungsgegenstand; nachbarschützende Vorschriften nicht verletzt
BVerwG, Beschluss vom 4. Juni 1997, Az.: 4 C 2/96	allgemeines Wohngebiet	auf fünf Jahre befristete Baugenehmigung für die Aufstellung eines Wohncontainers zur Unterbringung von Asylbewerbern; Bebauungsplan weist Grundstück als Fläche für Gemeinbedarf mit der Konkretisierung „Kirche“ und „Kindertagesstätte/Kindergarten“ aus.	zulässig (i. R. d. Kostenentscheidung nach Erledigung der Hauptsache)

OVG Münster, Urteil vom 5. Dezember 1997, Az.: 7 A 6206/95	(wohl) faktisches reines Wohngebiet (i. E. offen gelassen)	Baugenehmigung für drei Gebäude als Unterkunft für 125 Asylbewerber; Vorhaben würde Gebietscharakter eines reinen Wohngebiets nicht widersprechen	obj. Zulässigkeit nicht Prüfungsgegenstand; nachbarschützende Vorschriften nicht verletzt
OVG Saarlouis, Urteil vom 5. Dezember 1995, Az.: 2 R 3/95	(faktisches) reines oder (festgesetztes) allgemeines Wohngebiet (i. E. offen gelassen)	auf fünf Jahre befristete Baugenehmigung für Wohncontainer-Neubau; betroffene Fläche ist im B-Plan als Fläche für Gemeinbedarf („Kirche“ bzw. „Kindertagesstätte/Kindergarten“) und zugleich als „allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen (Doppelfestsetzung); Umgebungsbebauung entspricht bisher einem reinen Wohngebiet	obj. Zulässigkeit nicht Prüfungsgegenstand; nachbarschützende Vorschriften nicht verletzt
VGH Mannheim, Urteil vom 11. Mai 1990, Az.: 8 S 220/90	reines Wohngebiet	Baugenehmigung für Wohnhaus mit zwölf Wohneinheiten, sechs davon vorübergehend zur Unterbringung von Asylbewerbern (48 Plätze); als Wohngebäude zulässig	(Hauptsacheverfahren:) zulässig
VGH Mannheim, Beschluss vom 19. Mai 1989, Az.: 8 S 555/89	reines Wohngebiet	Baugenehmigung für zwölf Mietwohnungen, sechs davon vorübergehend für Asylbewerber (48 Plätze); als Anlage für soziale Zwecke im reinen Wohngebiet wohl nicht zulässig	(einstweiliges Rechtschutzverfahren:) wohl unzulässig
OVG Berlin, Beschluss vom 2. Juni 1987, Az.: 2 S 38/87	Allgemeines Wohngebiet	Baugenehmigung zur Nutzungsänderung eines Altenheims (39 Plätze) in eine Unterkunft für 71 Asylbewerber; Grenze der Gebietsverträglichkeit wird (nach summarischer Prüfung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren) allein durch die Erweiterung der Belegungskapazität von 39 auf 71 Personen überschritten; Belegung mit 39 Asylbewerbern ist dagegen mit Charakter eines allgemeinen Wohngebiets vereinbar.	Unzulässig, soweit die (ursprüngliche) Belegungskapazität von 39 Plätzen überschritten wird



OVG Hamburg, Beschluss vom 12. Januar 2015, Az.: 2 Bs 247/14	Gemengelage / Mischgebiet / Grünfläche	Nachbar wehrt sich gegen eine Flüchtlingsunterbringung, die ohne Baugenehmigung als polizeirechtlicher Realakt auf einer ausgewiesenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage errichtet wurde. Das OVG hat ebenso wie das VG den Eilantrag mit der Begründung zurückgewiesen, nachbarschützende Vorschriften des Baurechts seien nicht verletzt.	zulässig
VGH München, Urteil vom 13.09.2012, Az. 2 B 12.109	Gemengelage / Mischgebiet	auf fünf Jahre befristete Verlängerungsgenehmigung für zentrale Erstaufnahmeeinrichtung für 230 Asylbewerber; Beschränkung der Nutzerzahl wurde nicht eingehalten, Überbelegung (bis zu 500 Asylbewerber) war aktenkundig und wurde jahrelang geduldet;	zulässig
VG Augsburg, Urteil vom 27. November 2014, Az.: Au 5 K 14.649 (berücksichtigt neue Gesetzeslage vom 26. November 2014)	Gewerbegebiet	Verpflichtungsklage auf Aufhebung des alten und Erteilung eines neuen Bauvorbescheids zur Umnutzung eines leerstehenden Bürogebäudes in ein Wohnheim für Asylbewerber. Bebauungsplan sieht ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO vor. Die Zulässigkeit des Wohnheims wird ausdrücklich auf die neue Gesetzeslage vom 26. November 2014 gestützt.	zulässig
BayVGH, Urteil vom 30. Oktober 2014, Az.: 1 N 13.2273	Gewerbegebiet	Normenkontrollantrag, Folgende Festsetzung im Bebauungsplan eines Gewerbegebiets: „Anlagen für soziale Zwecke (z.B. Sammelunterkünfte für Asylbewerber, Aus- und Übersiedler)“ ist unwirksam. Bebauungsplan leidet an einem Abwägungsfehler, wenn für den Ausschluss sämtlicher Anlagen für soziale Zwecke keine städtebaulichen Gründe i.S.v. § 9 Abs. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 BauNVO erkennbar sind.	Normenkontrollantrag zulässig und begründet, da Festsetzung im Bebauungsplan unwirksam. Zulässigkeit der Asylbewerberunterkunft nicht Gegenstand der Entscheidung.

VG Karlsruhe, Beschluss vom 11. August 2014, Az. 4 K 1942/14	Gewerbegebiet / Mischgebiet	Nutzungsänderung eines Bürogebäudes in eine Asylbewerberunterkunft auf einem Grundstück, das im geltenden Bebauungsplan teilweise als Gewerbegebiet, teilweise als Mischgebiet ausgewiesen ist. Der Großteil des bestehenden Gebäudes liegt im Gewerbegebiet. Eine Baugenehmigung einschl. einer Befreiung wurde (noch) nicht erteilt. Vorhaben ist formell illegal und „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ auch materiell illegal.	unzulässig
VG München, Urteil vom 03. Juni 2014, M 1 K 14.339	Gewerbegebiet	Aufstellung von Containern zur Unterbringung von Asylbewerbern stellt Anlage für soziale Zwecke dar; Asylbewerberunterkunft ist grdsl. im GE gebietsunverträglich	unzulässig
VGH Mannheim, Beschluss vom 17. Dezember 2013, Az.: 8 S 2350/13 (die vorinstanzliche Entscheidung des VG Stuttgart, Beschluss vom 14. Oktober 2013, Az.: 11 K 2941/13 abändernd)	(beschränktes) Gewerbegebiet	Baugenehmigung unter Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB zur Änderung der Nutzung eines Wohnheims mit Werkstatt und Schulungsräumen als Asylbewerberunterkunft; Befreiung ist nach summarischer Prüfung rechtswidrig, da nach Aktenlage viel dafür spreche, dass die Grundzüge der Planung berührt sind; ein Grundzug des Bebauungsplan „Handwerkergebiet“ sei es, aus Immissionsschutzgründen eine Art „Pufferzone“ zwischen einem benachbarten Industriegebiet und einem nördlich anschließenden Wohngebiet zu schaffen; es sei auch nicht feststellbar, dass der mit der „Pufferzone“ verfolgte Interessenausgleich durch die bisherige tatsächliche Entwicklung im Baugebiet bereits nachhaltig gestört sein könnte	unzulässig
OVG Hamburg, Beschluss vom 17. Juni 2013, Az.: 2 Bs 151/13	Gewerbegebiet	auf zwei Jahre befristete Baugenehmigungen unter Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB zur Unterbringung von 120 Asylbewerbern teils in vorhandenen Gebäuden, teils in zwei neu zu errichtenden Containeranlagen; Bebauungsplan schließt Ausnahmen für Anlagen für	unzulässig

		<p>soziale Zwecke aus; Befreiungsvoraussetzungen liegen nicht vor, weil die Grundzüge der Planung berührt werden; Senat weist auf den Weg, die beabsichtigte Nutzung unter den Vorbehalt einer Planänderung mit dem Ziel der Festsetzung einer befristeten Zwischennutzung zu stellen, hin; Senat hält es zudem für mehr als naheliegend, Asylbewerberunterkünfte im Gewerbegebiet regelmäßig als abstrakt gebietsunverträglich anzusehen</p>	
<p>VGH Mannheim, Beschluss vom 14. März 2013, Az.: 8 S 2504/12</p>	<p>(beschränktes) Gewerbegebiet</p>	<p>Baugenehmigung als Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB zur Änderung der Nutzung eines Wohnheims mit Werkstatt und Schulungsräumen in Asylbewerberunterkunft (sowie Büros und Lagerräume); aufgrund ihrer Wohnähnlichkeit ist Asylbewerberunterkunft auch als Anlage für soziale Zwecke im Gewerbegebiet nicht gebietsverträglich; Senat lässt mangels Entscheidungserheblichkeit offen, ob es sich um Wohnnutzung oder um Anlage für soziale Zwecke handelt; wohnähnliche Nutzungsformen seien im Gewerbegebiet regelmäßig abstrakt gebietsunverträglich - auch ein beschränktes Gewerbegebiet entspreche nach seiner allgemeinen Zweckbestimmung dem Typus eines Gewerbegebiets; in Gewerbegebieten soll nicht gewohnt werden; neben einer Wohnnutzung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO könne allein ein sehr kurzfristiger, vorübergehender Aufenthaltswitz in Anlagen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO zulässig sein; die Eigenart des konkreten Gewerbegebiets sei für die typisierende Gebietsverträglichkeit der zugelassenen Nutzung nicht relevant, sondern erst bei der Anwendung des § 15 Abs. 1 BauNVO; Senat weist darauf hin, dass er bisher allenfalls in Fällen einer Befreiung eine Asylbewerberunterkunft im Gewerbegebiet als rechtmäßig angesehen hat; für den Fall eines tatsächlichen und erheblichen Mangels an</p>	<p>unzulässig</p>

		<p>Unterbringungsmöglichkeiten könne hieran gedacht werden; im Übrigen spricht der Senat die bis dahin nicht erörterte Frage an, ob die Nutzung als Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber nicht (teilweise) von der möglicherweise ursprünglich erteilten Baugenehmigung für ein Wohnheim mitumfasst und abgedeckt wird, sofern diese Baugenehmigung noch wirksam sein sollte; sofern bereits ursprünglich eine wohnähnliche Nutzung genehmigt worden sein sollte, könne sich dies möglicherweise auch auf die Schutzbedürftigkeit der Eigentümer der Nachbargrundstücke auswirken.</p> <p>(Im Hauptsacheverfahren zur Anfechtung der Baugenehmigung hat VG Stuttgart am 22.07.2014 (Az. 11 K 3170/13) die Baugenehmigung aufgehoben. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.)</p>	
VG Augsburg, Urteil vom 29. November 2012, Az.: 5 K 11.1967	(faktisches) Gewerbegebiet	Baugenehmigung als Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB zur Errichtung einer Unterkunft für 30 Asylbewerber in zuvor leer stehenden, ehemaligen Güterbahnhofs- und Sozialgebäuden	zulässig
VG Schwerin, Beschluss vom 29. September 2012, Az.: 2 B 409/12	Gewerbegebiet	Baugenehmigung als Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB zur Nutzungsänderung einer Pension in eine Unterkunft für 51 Asylbewerber; Asylbewerberunterkunft ist nicht gebietsverträglich mangels funktionalem Zusammenhang zwischen dieser und der Zweckbestimmung des Gewerbegebiets; Befreiung hätte auch keine Aussicht auf Erfolg gehabt, da städtebaulich nicht vertretbar	unzulässig
VGH München, Beschluss vom 24. März 1994, Az.: 14 CS 93.3945	Gewerbegebiet	Baugenehmigung unter Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB zur Errichtung einer aus zwei Containergebäuden bestehenden Asylbewerberunterkunft für 300 Personen in	Im einstweiligen Rechtsschutz vorläufig zulässig, da

		Mitte eines langgezogenen und schmalen Gewerbegebiets; Mietvertrag über sieben Jahre abgeschlossen; Gewerbegebiet und Umgebung noch weitgehend unbebaut; fraglich, ob Grundzüge der Planung berührt sind	Erfolgsaussichten in HS offen
OVG Lüneburg, Beschluss vom 25. März 1993, Az.: 6 M 1207/93 - NVwZ 1993, 532	Gewerbegebiet	Baugenehmigung als Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB zur Errichtung einer auf fünf Jahre befristeten barackenähnlichen, städtischen Unterkunft für 60 Asylbewerber auf unbebautem Grundstück; Vorprägung: benachbarter Gewerbebetrieb darf Betriebsfahrzeuge nur eingeschränkt zwischen 6 und 22 Uhr bewegen und darf bestimmte Lärmwerte mit Rücksicht auf ein benachbartes Mischgebiet nicht überschreiten	zulässig
VGH München, Beschluss vom 1. Oktober 1992, Az.: 26 CS 92.176	Gewerbegebiet	Baugenehmigung als Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB für Errichtung von drei Gebäuden für max. 266 Asylbewerber, befristet auf Bestehen des sachlichen Zwecks (Unterbringung von Asylbewerbern), spätestens jedoch nach zehn Jahren zu beseitigen; als Anlage für soziale Zwecke gebietsunverträglich, da mit Gebietscharakter des Gewerbegebiets nicht vereinbar; es fehlt an einem Bezug zu den das Gewerbegebiet prägenden gewerblichen Nutzungen	unzulässig
OVG Münster, Beschluss vom 27. August 1992, Az.: 10 B 3439/92	Gewerbegebiet	Baugenehmigung unter Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB zur Errichtung von zwei Wohncontainern für 112 Asylbewerber	obj. Zulässigkeit nicht Prüfungsgegenstand; nachbarschützende Vorschriften nicht verletzt
VGH Mannheim, Beschluss vom 17. Juli 1992, Az.: 8 S 1621/92	Gewerbegebiet	auf sechs Jahre befristete Baugenehmigung unter Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB zur Errichtung von 40 Wohncontainern, vier Küchencontainern, acht Wasch- bzw. WC-Containern und zur Herstellung von 13 Stellplätzen für Asylbewerber; erhebliche Vorbelastung	zulässig

		des Standorts durch Verkehrslärm auf der nördlich vorbeiführenden Bundesstraße	
OVG Koblenz, Beschluss vom 16. Oktober 1991, Az.: 8 B 11727/91	Gewerbegebiet	auf dreieinhalb Jahre befristete Baugenehmigung unter Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB zur Umgestaltung und Umnutzung einer Schreinerwerkstatt mit Büro in eine vorläufige Aussiedlerunterkunft; Gewerbebetrieb des klagenden Nachbarn grenzt an anderer Seite bereits an (außerhalb des Gewerbegebiets liegende) Wohnbebauung an, d.h. es herrscht bereits ein Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungsarten	zulässig
OVG Schleswig, Beschluss vom 16. Oktober 1991, Az.: 1 M 53/91	(faktisches) Gewerbegebiet	auf fünf Jahre befristete Baugenehmigung als Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB für Umbau eines ehemaligen Verwaltungsgebäudes in Unterkunft für 85 Asylbewerber am Rand eines Gewerbegebiets; als Wohnbebauung angesehen; wäre aber auch als Anlage für soziale Zwecke konkret gebietsunverträglich; widerspricht allgemeinen städtebaulichen Grundsätzen	unzulässig
OVG Lüneburg, Beschluss vom 5. September 1991, Az.: 6 M 3203/91	Gewerbegebiet	auf zwei Jahre befristete Baugenehmigung unter Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB zum Bau einer Unterkunft für 78 Asylbewerber; Nebenbestimmung verpflichtet zur unaufgeforderten Beseitigung zum Fristablauf	obj. Zulässigkeit nicht Prüfungsgegenstand; nachbarschützende Vorschriften nicht verletzt
VGH Mannheim, Beschluss vom 29. August 1991, Az.: 5 S 1990/91; NVwZ 1992, 591	Gewerbegebiet	auf zehn Jahre befristete Baugenehmigung als Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB für Errichtung eines massiven Gebäudes (reine Baukosten von 1,65 Mio. DM); gerichtlicher Hinweis, dass Befreiung (§ 31 Abs. 2 BauGB) nur in Betracht kommt, wenn Errichtung der Asylbewerberunterkunft vernünftigerweise geboten ist, weil sie in anderen Gebieten (Mischgebiet, allg. Wohngebiet) als Regelbebauung nicht möglich ist	unzulässig
OVG Münster, Urteil vom 3. November 1988, Az.: 11 A	(faktisches) Gewerbegebiet	Baugenehmigung für Nutzungsänderung in Asylbewerberunterkunft für 45 Personen; ist nicht konkret	unzulässig

56/86		gebietsverträglich; kein funktionaler Zusammenhang zu einer gewerblichen Hauptnutzung; Voraussetzungen für Befreiung lägen auch nicht vor, da städtebaulich nicht vertretbar: widerspricht Ziel des § 1 Abs. 5 BauGB, ein Leben in menschenwürdiger Umwelt zu sichern	
-------	--	---	--

OVG Münster, Beschluss vom 4. November 2003, Az.: 22 B 1345/03	Industriegebiet	Baugenehmigung (Nutzungsänderung) für Asylbewerberunterkunft; ist nicht gebietsverträglich, d.h. mit der Zweckbestimmung des Industriegebiets nicht vereinbar; es fehlt an einem funktionalen Zusammenhang zwischen der Asylbewerberunterkunft und einem Gewerbebetrieb	unzulässig
--	-----------------	---	------------

OVG Münster, Urteil vom 10. April 2014, Az.: 7 D 100/12.NE (siehe auch nachfolgendes Urteil VG Gelsenkirchen)	durch Bebauungsplan festgesetzte Gemeinbedarfsfläche	Normenkontrollantrag. Bebauungsplan setzt für das Plangebiet u.a. eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber (EAE/Verwaltung) fest auf dem Areal einer ehemaligen Schule für Gehörlose. Grenzziehung hinsichtlich der erforderlichen Einbeziehung von Störungen und Belästigungen in der Abwägung des Plangebers. Plangeber muss nur solche von bodenrechtlicher Relevanz einbeziehen.	zulässig
VG Gelsenkirchen, Urteil vom 23. Oktober 2013, Az.: 10 K 1393/11	durch Bebauungsplan festgesetzte Gemeinbedarfsfläche	Baugenehmigung unter Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB für Nutzungsänderung einer Gehörlosenschule zu einer Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber (max. 350 Personen) auf Grundstück, das u.a. als „Einrichtung für den Gemeinbedarf - Gehörlosenschule“ im B-Plan festgesetzt ist; Nachbar (allgemeines Wohngebiet) hat keinen Gebietsgewährleistungsanspruch; ein solcher besteht nur innerhalb desselben Baugebiets und vermittelt	obj. Zulässigkeit nicht Prüfungsgegenstand; nachbarschützende Vorschriften nicht verletzt

		keinen gebietsübergreifenden Nachbarschutz; Grundstücke, für die innerhalb eines Bebauungsplangebiets unterschiedliche Nutzungsarten festgelegt sind, liegen nicht innerhalb eines, sondern in unterschiedlichen Baugebieten; Nachbar kann sich mangels Unzumutbarkeit bzgl. der Befreiungsentscheidung auch nicht mit Erfolg auf drittschützendes Gebot der Rücksichtnahme berufen	
VG Hamburg, Beschluss vom 13. September 2013, Az.: 9 E 3452/13	durch Bebauungsplan festgesetzte Gemeinbedarfsfläche	auf 1,5 Jahre befristete Baugenehmigung unter Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB für Nutzungsänderung eines ehemaligen Schulgebäudes zu einer Gemeinschaftsunterkunft für Obdachlose und Zuwanderer (30 Wohneinheiten für je zwei Bewohner) auf einer als „Baugrundstücke für Gemeinbedarf“ mit dem Zusatz „Schule“ ausgewiesenen Fläche; kein gebietsübergreifender Gebietserhaltungsanspruch des Nachbarn (eingeschossiges reines Wohngebiet); ein solcher kommt nur dann in Betracht, wenn nach dem erkennbaren Willen des Plangebers Gebietsausweisungen in einem B-Plan auch dem Schutz des jenseits der Gebietsgrenze liegenden benachbarten Bebauung dienen soll; kein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme	obj. Zulässigkeit nicht Prüfungsgegenstand; nachbarschützende Vorschriften nicht verletzt

VG München, Beschluss v. 10. Oktober 2014, Az.: M 11 E 14.4377	Außenbereich	Antrag auf Einstweilige Anordnung. Aufstellung von Wohncontainern für ca. 2-3 Jahre zur Unterbringung von Asylbewerbern auf einem Freizeitgelände mit Badesee, Freibad, Liegewiese und Jugendzeltplatz	Unzulässig (nach summarischer Prüfung)
OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 12. Dezember 1996, Az.: 3 M 103/96	Außenbereich	Baugenehmigung zur Änderung der Nutzung einer Soldatenunterkunft für 100 Soldaten in eine Unterkunft für 225 Asylbewerber; beabsichtigte Nutzung überschreitet	unzulässig



		die Variationsbreite der zuvor ausgeübten militärischen Nutzung und weist neue städtebauliche Probleme auf; neben verkehrlicher Erschließung würde die neue Nutzung auch weitergehende Ansprüche an den Außenbereich stellen, um Bedürfnisse des täglichen Lebens der Asylbewerber zu befriedigen; Entstehung einer Splittersiedlung ist zu befürchten; Vorhaben hat nach Fläche und Umfang der Nutzung erhebliches Gewicht und kann gewisse Sachzwänge für die Notwendigkeit zur Errichtung von zusätzlichen Baulichkeiten hervorrufen	
OVG Münster, Urteil vom 31. Juli 1992, Az.: 10 B 3144/92	Außenbereich	Befristete Baugenehmigung zur Errichtung und Nutzung von Wohncontainern für 69 Asylbewerber auf Außenbereichsgrundstück im Anschluss an Siedlungsbereich	obj. Zulässigkeit nicht Prüfungsgegenstand; nachbarschützende Vorschriften nicht verletzt
OVG Münster, Urteil vom 27. Juli 1992, Az.: 7 B 2686/92	Außenbereich	(wegen Unbestimmtheit unwirksame) Baugenehmigung zur Errichtung einer Asylbewerberunterkunft für 110 Asylbewerber auf Außenbereichsgrundstück in Nachbarschaft zu allgemeinem Wohngebiet	obj. Zulässigkeit nicht Prüfungsgegenstand; nachbarschützende Vorschriften nicht verletzt